

Elterninitiative "Die Sandflöhe" e.V.

SATZUNG

Stand: 22.07.2020

Kindertagesstätte für Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum erfolgreichen Abschluss des 4. Grundschuljahres

Canisiusstr. 98
55122 Mainz
Tel. 0 61 31 - 68 77 22
e-mail: info@die-sandfloehe.de

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Die Sandflöhe".
- (2) Er hat den Sitz in Mainz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die altersgemäße und pädagogisch sinnvolle Betreuung von Kindern, bevorzugt aus Mainz-Gonsenheim, ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum erfolgreichen Abschluss des 4. Grundschuljahres-.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte "Die Sandflöhe e.V." in der Canisiusstraße 98 in Mainz.
- (4) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung für den Betrieb der Kindertagesstätte.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann Rücklagen bilden sowie Vermögen erwerben und verwalten, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
- (6) Der Verein kann zur Zahlung der regelmäßigen Vergütung zuzüglich der Lohnnebenkosten der Angestellten einen Kredit bei der Hausbank in Höhe von Euro 10.000,- (zehntausend) aufnehmen. Bei der Inanspruchnahme eines Kredites von mehr als 25% des möglichen Kreditvolumens ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes schriftlich erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Personensorgeberechtigte von in der Kindertagesstätte „Die Sandflöhe e.V.“ betreuten Kindern werden.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Satzung der Elterninitiative "Die Sandflöhe e. V." an.
- (3) Der Austritt bzw. die Mitgliedschaftsänderung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ende des Betreuungsverhältnisses, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Quartale im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich per Lastschriften-Einzug seitens des Zahlungsempfängers eingezogen.

- (3) Für das Quartal beträgt der Mitgliedschaftsbeitrag:

Familienmitgliedschaft	10,-- €
Familienmitgliedschaft für Alleinerziehende/n	7,-- €

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er soll aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n, eine*n Schriftführer*in und eine*n Kassenwart*in bestellen. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart*in und ggf. ein weiteres bei der Bank bevollmächtigtes Vorstandsmitglied sind bei finanziellen Verfügungen bis 3000,-- € jeweils allein vertretungsberechtigt.

Mindestens einmal jährlich ist eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer*innen durchzuführen.

Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand kann nur nach erfolgter Kassenprüfung entlastet werden.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Es dürfen nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Restvorstand seinen Rücktritt erklären. Der Restvorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied in den Vorstand hineinwählen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das Amt durch Neuwahl zu bestätigen bzw. neu zu besetzen.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Geschäftsführung der Kindertagesstätte.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit.

- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden. Hierbei sind alle Vorstandsmitglieder aufgefordert, ihr Votum innerhalb von 72 Stunden per E-Mail an alle weiteren Vorstandsmitglieder zu senden. Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn ihm innerhalb der Frist eine qualifizierte Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Fordert ein Vorstandsmitglied die Beratung des Beschlussvorschlags ein, so ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und den Vorstandsprotokollen beizufügen.
- (8) Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzsitzungen sowie als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
- (9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen sowie Mitglieder mit der Übernahme von Aufgaben für die Elterninitiative betrauen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ergänzung der Tagesordnung durch Vereinsmitglieder muss beim Vorstand schriftlich oder per Email innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Einladung beantragt werden.
Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Ist eine Email-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Email-Adresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. über:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte,
 - Aufgaben des Vereins,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme einer*s Personensorgeberechtigten kann schriftlich auf die/den jeweils andere*n Personensorgeberechtigten übertragen werden. Alleinerziehende Vereinsmitglieder, deren Kind(er) die Kindertagesstätte besuchen, haben zwei Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Stimmberechtigt bei einer Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt haben.

- (8) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (9) Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen, Videokonferenzen oder auch in einer Mischform stattfinden. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Anwesenheit und das Abstimmungsverhalten von Mitgliedern klar erkennbar ist.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer*in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 22. Juli 2020

*Vorsitzende*r
„Die Sandflöhe e. V.“*

*Vorstandsmitglied
„Die Sandflöhe e. V.“*
